

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsgebiet, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Wendland Regionalmarketing“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 200 766 eingetragen. Die Eintragung lautet auf den Namen „Wendland Regionalmarketing e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüchow (Wendland).

(3) Das Wirkungsgebiet des Vereins umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Eine Tätigkeit über dieses Gebiet hinaus ist möglich, wenn es der Realisierung der Vereinsziele dienlich ist.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

(1) Der Verein hat zur Aufgabe, ein ganzheitliches Marketing für die Region Wendland als Wirtschafts-, Tourismus- und Kulturstandort zu fördern.

(2) Zweck des Vereins ist die strukturelle Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Region Wendland, insbesondere in den Bereichen Lebensqualität, Wirtschaft, Tourismus, Kultur, Sport und Freizeit sowie Bildung und Wissenschaft. Dies erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels. Im Rahmen seiner Zielsetzung ist der Verein zu Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes notwendig und nützlich erscheinen. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- Erstellung und Umsetzung von Marketingmaßnahmen für den Handel und das Gewerbe und Unterstützung bei Betriebsübernahmen und der Fachkräftesuche
- Mitarbeit und Unterstützung touristischer Einrichtungen und Entwicklung regionaler und überregionaler Angebote und das Innenmarketing im touristischen Bereich
- Förderung des Tourismusbewußtseins und der Gastgeberfunktion, Qualitätssicherung (z. B. DTV-Klassifizierungen) und Beratung von Anbietern
- Umsetzung ausgewählter Projekte für ein Regionalmarketing und Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen.
- Schaffung einer gebietsbezogenen Identität (Corporate Identity, Marke Wendland, Information und Öffentlichkeitsarbeit) und die Pflege und Förderung des kulturellen Erbes in der Region
- Wahrnehmung der Interessen sämtlicher im Verein organisierter Mitglieder und Vertretung der örtlichen Interessen des Regionalmarketing gegenüber Behörden, Parlamenten, Verbänden und Vereinigungen.
- Beratung und Betreuung auf den Gebieten der Vereinsaufgaben, Unterstützung von Kooperationsprozessen

(3) Zur Erreichung des Vereinszweckes ist eine enge Zusammenarbeit mit den Städten, Flecken und Gemeinden der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), den Wirtschaftsunternehmen, den Handelsgemeinschaften, den Tourismusverbänden, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und anderen Institutionen anzustreben. Die Arbeit des Vereins erfolgt überparteilich.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische und volljährige natürliche Personen sowie Personenvereinigungen werden:

- Kommunale Gebietskörperschaften der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
- Gastronomische Betriebe und Anbieter von privaten und gewerblichen Unterkünften
- Wirtschaftsunternehmen der Region aus allen Branchen
- freiberuflich Tätige
- Kammern, Wirtschaftsverbände, berufsständische Organisationen sowie Gewerbevereine
- Organisationen, die im Tourismus tätig sind
- Bildungseinrichtungen
- sonstige regionale Verbände und Vereine.

(3) Privatpersonen können Fördermitglied werden, um den Verein finanziell zu unterstützen. Die Höhe der Förderbeiträge regelt die Beitragsordnung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie werden regelmäßig über die Vereinsarbeit informiert.

(4) Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(5) Die Mitgliedschaft endet - durch die schriftliche, gegenüber dem Vorstand abzugebende Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres und Einhaltung einer Frist von drei Monaten - bei natürlichen Personen durch Tod oder durch Eintragung in das Schuldnerverzeichnis - bei juristischen Personen durch Eröffnung, Ablehnung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens oder durch Liquidation oder Auflösung - durch Ausschluss, wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder durch Streichung von der Mitgliederliste.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

(7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(8) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(9) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge / Vereinsvermögen / Projektfinanzierung / Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Zur Finanzierung der jährlich wiederkehrenden Vereinsaufwendungen werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu regeln sind. Die erste Beitragsordnung wird von den Gründungsmitgliedern festgestellt.

(2) Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr (§ 1 Abs. 4). Die Beitragsordnung kann nur mit Wirkung für künftige volle Beitragsjahre geändert werden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, sofern die Mitgliederversammlung nicht Aufwandsentschädigungen beschließt.

(4) Für die Durchführung gemeinsamer Projekte/Maßnahmen nach § 2, die wegen der Kostenhöhe über die Mitgliedsbeiträge nicht allein zu finanzieren sind, wird eine gesonderte Projektfinanzierung angestrebt.

(5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, dass vom Verein geschützte Logo auf seinem Briefkopf oder Produkten nach außen hin zu führen, um die Verbundenheit zur Region „Wendland“ und Zielen des Vereins zu dokumentieren.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu zahlen und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie ist darüber hinaus insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Prüfberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Erlass der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich (auch per Mail zulässig) einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der durch die anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeisterin
- zwei, bis zu vier, weiteren Vorstandsmitgliedern; der Vorstand darf maximal aus sieben Personen bestehen.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(4) Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

(b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

(c) Aufnahme von Mitgliedern;

(d) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr und Erstellung des Jahresabschlusses;

(e) Benennung und Abberufung eines Geschäftsführers;

- (f) Erarbeitung von Arbeitsschwerpunkten;
- (g) Kontrolle der Geschäftsführung, insbesondere Überwachung der Verwendung des Vereinsvermögens
- (h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist auf drei Tage abkürzen. Vorstandsmitglieder wirken nicht an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bedeuten kann.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich, per Telefax oder per E-Mail fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren vorher zustimmen.

(7) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen.

(8) Die Vorstandsmitglieder können sich nicht durch Dritte vertreten lassen.

(9) Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(10) Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung, einer Abwahl und dem Fall des § 3 Abs. 5, erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

(11) Auf Vorschlag des Vorstandes können zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins zeitweilig Ausschüsse berufen bzw. abberufen werden. Deren Mitglieder bestellt der Vorstand.

§ 8 – Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen und diesen mit der Führung der laufenden Geschäfte und der Kassengeschäfte betrauen.

(2) Die mit der Geschäftsführung Beauftragten führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Weisungen des Vorstandes aus.

(3) Die mit der Geschäftsführung Beauftragten gehören nicht dem Vorstand an. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil, es sei denn, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

(4) Auf Vorschlag des Geschäftsführers kann der Vorstand weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen und entlassen.

§ 9 Prüfen der Kassengeschäfte

(1) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen und den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Den Kassenprüfern sind alle zur Prüfung erforderlichen sachdienlichen Unterlagen und Daten durch den Vorstand zugänglich zu machen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Kassenprüfer haben das Recht, der Mitgliederversammlung Beschlussvorschläge zu unterbreiten

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 - drei Viertel - der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Vereinsvermögen wird für wirtschafts- und tourismusfördernde Zwecke verwendet. Über die Person des oder der Anfallsberechtigten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Wirksamkeit der Satzung (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2018 in Kraft.

Lüchow (Wendland) 27.11.2018